

**Verordnung
über die Gewährung von Schichtprämien**

vom 5. September 1963

(GBl. II S. 635)

Zur stärkeren Ausnutzung der Grundmittel, insbesondere durch dreischichtige Auslastung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen wird in Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt in 4er Produktion Beschäftigte bzw. mit der Leitung der Produktion Beauftragte in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens, die entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen¹ im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nachtarbeit leisten, erhalten für jede Nachtschicht eine nach ihrer Arbeitsaufgabe und Arbeitsleistung differenzierte Schichtprämie.^{2 3} In dieser Schichtprämie ist der Nachtzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)³ enthalten.

(2) Das gleiche gilt für die entsprechenden Beschäftigtengruppen, die in den Bereichen des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zur Durchführung der Transportprozesse, der Bau-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten bzw. zur ständigen Aufrechterhaltung des Post-, Fernmelde- und Funkdienstes tätig sind.

(3) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie in Betrieben und Einrichtungen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, in

1. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 14.

2. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 12. 6. 1967 wird hierzu folgende Erläuterung gegeben:

„Gewährung von Nachtschichtprämien bzw. Untertageschichtprämien

Nachtschichtprämien bzw. Untertageschichtprämien werden für die tatsächlich geleisteten Nacht- bzw. Untertageschichten gezahlt.

Wenn durch die Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt für Werktätige im Dreischichtsystem in einem bestimmten Turnus eine Nachtschicht weniger anfällt bzw. im Bergbau eine Schicht weniger geleistet wird, ist es nicht gerechtfertigt, für die in Fortfall kommende Schicht Schichtprämien zu zahlen.“

3. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.